

Einheit und Vielfalt des kirchlichen Lebens in der Karolingerzeit*

Von Raymund Kottje

Das Mainzer Konzil von 813 gab seinem Wunsch, es möchten Frieden, Eintracht und Einmütigkeit im Volke herrschen, die in offenkundiger Anlehnung an Eph. 4, 5 formulierte Begründung, daß wir einen Gott, den Vater im Himmel, haben, eine Mutter Kirche, einen Glauben, eine Taufe.¹ Das Konzil hatte dabei nicht in erster Linie – wenn überhaupt – den Bereich des alltäglichen Lebens vor Augen und meinte nicht ein rein religiöses Verhalten, wenn es von Frieden, Eintracht und Einmütigkeit im Volke sprach. Ihm ging es um das Leben des Volkes als einer zugleich politischen und kirchlichen Gemeinschaft und daher um Frieden und Eintracht als einen Zustand des innerkirchlichen wie des politischen Lebens. So verstanden weist dieser Konzilstext auf das für das abendländische Mittelalter spezifische Miteinander von Geistlichem und Weltlichem, die gegenseitige Bezogenheit von politisch-staatlichem und kirchlichem Bereich, wie sie sich besonders unter Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. ausbildete und auswirkte – wenn auch unter den beiden mit je verschiedenen Akzenten.²

Der Text ist aber auch Ausdruck der Einheitsidee, die nicht nur die beiden Herrscher, sondern ebenso einen nicht kleinen Kreis führender Männer des Frankenreiches – Geistliche wie Laien – erfüllte und in ihrem Handeln nicht wenig bestimmte. Sie erstrebten eine alle Teile umspannende äußere und innere Einheit des fränkischen Reiches. Die innere Begründung dieser Einheit sahen zumal die kirchlichen Vertreter in der Einheit des Glaubens. Darum sollte die politische Einheit des Reiches in der Einheit des kirchlichen Lebens ihre Grundlage und ihre Entsprechung haben.³

Diese Idee und nicht weniger der großangelegte Versuch der ersten Karolinger, besonders Karls d. Gr., unterstützt von ihren Ratgebern und Helfern

* Der Beitrag bietet den im wesentlichen unveränderten Text der öffentlichen Antrittsvorlesung, die der Verf. anlässlich seiner Habilitation in der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Bonn am 10. 7. 1965 hielt.

¹ Conc. Mogunt. a. 813, c. 5: „Ut pax et concordia sit atque unanimitas in populo christiano, quia unum deum patrem habemus in caelis et unam matrem ecclesiam, unam fidem, unum baptisma“ (MG Conc. II 261); vgl. R. Faulhaber, Der Reichseinheitsgedanke in der Literatur der Karolingerzeit bis zum Vertrag von Verdun: Hist. Stud. 204 (Berlin 1931) 22.

² Vgl. Th. Schieffer, Die Krise des karolingischen Imperiums: Aus Mittelalter und Neuzeit. Festschr. G. Kallen (Bonn 1957) 6.

³ Vgl. Faulhaber a.a.O. 16 ff.

die Idee zu verwirklichen und einen Raum politisch-kulturell und kirchlich zu einen, der sich nahezu mit dem Hoheitsbereich der heutigen Mitgliedstaaten der EWG deckt, hat immer wieder das Interesse der Forschung angezogen. Als den jüngsten Ausdruck dieses Interesses darf man wohl die u. a. von Helmut Beumann, Bernhard Bischoff und Percy Ernst Schramm herausgegebene vierbändige Festschrift „Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben“ werten, die durch das Aachener Karls-Jubiläum veranlaßt worden ist und einen weitgespannten Einblick in neue Forschungsergebnisse und -probleme der Karolingerzeit vermittelt.⁴

Schon oft ist von der Forschung der Zusammenhang herausgestellt worden, der zwischen den Bemühungen der ersten Karolinger um die Reichseinheit und ihrer Sorge um kirchliche Reformen und – als Teil dieser Reformen – um die Einheit des kirchlichen Lebens besteht. Eine besondere Bedeutung wird in dieser Hinsicht dem Bestreben Karls d. Gr. zugemessen, einwandfreie Texte von Büchern zu beschaffen und allgemein zu verbreiten, die für das kirchliche Leben eine grundlegende Bedeutung haben: Bibel, Sakramentar, Ordensregel und Rechtssammlung, und es gilt durchweg als feststehende Tatsache, daß ihre Verbreitung im gesamten Frankenreich tatsächlich erfolgt ist. Sehr eindeutig und nachdrücklich ist diese Auffassung noch jüngst von P. E. Schramm in seinem Beitrag „Karl der Große. Denkart und Grundauffassungen“ vertreten worden, in dem es u. a. heißt: „Als Karl zur Regierung gekommen war, hatte Unsicherheit bestanden, wie der Wortlaut der Bibel und der Gesetze war und welche Gebete man sprechen sollte; an seinem Lebensabend war Ordnung geschaffen, stand überall fest, wie der ‚richtige‘ Text lautete.“⁵ Und mit dieser Ansicht steht Schramm der Sache nach nicht allein.⁶

Diese Ansicht stützt sich auf gesetzgeberische Maßnahmen der ersten Karolinger, Entscheidungen fränkischer Synoden, vereinzelte literarische Zeugnisse und die große Zahl erhaltener Handschriften der hier in Betracht kommenden Texte, also vor allem der Alkuin-Bibel, des gregorianischen Sakramentars, der Bendiktinerregel und der dionysianischen Kanones- und Dekretalen-sammlung. Der Hinweis auf die handschriftliche Überlieferung scheint dabei um so überzeugender, als sie nicht nur rein zahlenmäßig, sondern auch durch das Alter ihrer je ältesten Repräsentanten höchst beachtlich ist. Von allen genannten Texten besitzen wir noch Abschriften, die nur wenige Jahre jünger

⁴ Bisher erschienen: Bd. II. Das geistige Leben, hg. v. B. Bischoff; Bd. III. Karolingische Kunst, hg. v. W. Braunsfels u. H. Schnitzler (Düsseldorf 1965) (zit.: Karl d. Gr. II bzw. III).

⁵ HZ 198 (1964) 333.

⁶ Hingewiesen sei nur auf die zusammenfassenden Darstellungen von H. v. Schubert, *Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter* (Tübingen 1921) 527 f., 615 ff. u. 635 f.; E. Amann, *L'époque carolingienne: Hist. de l'Eglise*, publ. par A. Fliche – V. Martin, 6 (Paris 1947) 78 f., 84 f. u. 259; Gebhardt-Grundmann, *Handbuch der deutschen Geschichte I* (verb. Nachdruck Stuttgart 1957) 142 (H. Löwe); *Historia Mundi*, hg. v. F. Valjavec, 5. Bd. (Bern 1956) 416 ff., bes. 418 (G. Tellenbach); vgl. auch F. Heiler, *Altkirchliche Autonomie und päpstlicher Zentralismus* (München 1941) 85 f. und J. Fleckenstein, *Art. Karl d. Gr.: LThK² 5* (1960) 1356.

als ihr Urexemplar sind, ja von denen einzelne möglicherweise als unmittelbare Abschriften des Urexemplars betrachtet werden dürfen.

Ist aber die soeben skizzierte verbreitete Ansicht zutreffend? Dieser Frage wollen wir hier nachgehen, und zwar in erster Linie auf Grund des Zeugnisses der erhaltenen handschriftlichen Überlieferung. Gewiß ist diese Methode einseitig und mit manchen Unsicherheitsfaktoren belastet, so daß den Argumenten oft die letzte Schlüssigkeit fehlen wird. Es wird jedoch im folgenden hoffentlich deutlich werden, daß man gerade auf diesem Wege noch zu manchen neuen Erkenntnissen gelangen kann, zumal heute, da durch die Fortschritte der paläographischen Methode neue Voraussetzungen geschaffen sind. Aus zeitlichen Gründen beschränken wir uns auf die vier Punkte: Revision der Bibel sowie Reform der Liturgie, des monastischen Lebens und des kirchlichen Rechts. Da diese vier Punkte aber als Kern der kirchlichen Reformbestrebungen in der Karolingerzeit, besonders Karls d. Gr., betrachtet werden und zu betrachten sind, dürfte die Beschränkung sachlich durchaus berechtigt und vertretbar sein.

Noch im Jahre 1947 hat Ganshof die These zu erhärten versucht, Karl d. Gr. habe die von Alkuin revidierte Bibel als gleichsam „offizielle Reichsbibel“ im Frankenreich eingeführt, und das Vorherrschen des alkuinischen Bibeltextes, das wir in späterer Zeit zweifelsfrei feststellen können, gehe somit auf Karls Sorge um einen fehlerfreien, einheitlichen Bibeltext im Frankenreich zurück.⁷ Diese These hatte und hat viele Anhänger und ist z. B. noch kürzlich im wesentlichen von Schramm wiederholt worden.⁸ Ihr ist Bonifatius Fischer in mehreren Arbeiten entgegengetreten, zuerst in seiner bereits 1957 erschienenen Untersuchung über die Alkuinbibel und nun besonders umfassend in seinem Beitrag zur Karls-Festschrift.⁹ Auf Grund einer erneuten Interpretation aller einschlägigen Stellen in Karls Erlassen und Rundschreiben¹⁰ sowie einiger brieflicher Äußerungen Alkuins¹¹ weist Fischer nach, daß es Karl bei seiner Sorge um einen „von Fehlern gereinigten Text des Alten und Neuen Testaments“ nicht um eine neue, textkritisch gesicherte Bibelrezension ging, sondern lediglich um einen von grammatischen und orthographischen Fehlern, evtl. auch von Interpolationen freien Text. Diese Sorge Karls aber datiert schon aus der Zeit, bevor er 781 zum ersten Mal mit Alkuin zusammentraf und somit erst recht bevor Alkuin 796 Abt von St. Martin in

⁷ F. L. Ganshof, *La révision de la bible par Alcuin: Bibl. d'Humanisme et Renaissance* 9 (1947) 1–20; vgl. *ders.*, *Karl der Große und sein Vermächtnis: Ausstellungskatalog „Karl d. Gr. – Werk und Wirkung“* (Aachen 1965) 3.

⁸ Schramm a.a.O. 332.

⁹ B. Fischer, *Die Alkuin-Bibel: Aus der Geschichte der lateinischen Bibel* 1 (Freiburg i. Br. 1957); *ders.*, *Bibelausgaben des frühen Mittelalters: La biblia nell'alto medioevo* (= *Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo* X (Spoleto 1963) 586–593; *ders.*, *Bibeltext und Bibelreform unter Karl dem Großen: Karl d. Gr. II 156–216, bes. 159–163 u. 216.*

¹⁰ Vgl. *Admonitio generalis* a. 789 (?), c. 72 (MG Cap. I 60); *Epist. de litteris colendis* (ebda. 78 f.); *Rundschreiben zur Einführung des Homiliars des Paulus Diaconus* 786–801 (ebda. 80); vgl. Fischer, *Bibeltext* 156 ff.

¹¹ Vgl. Alcuini epp. 195 u. 261 (MG Epp. IV 323 u. 418 f.).

Tours wurde, wo er bald mit seiner Arbeit an einer Verbesserung des Bibeltextes in Karls Sinn begann.¹² Auch waren schon vor diesem Zeitpunkt Bibeln hergestellt worden, die dem Wunsch des Königs entsprachen; man denke nur an die ältesten Prachthandschriften der „Hofschule“ Karls d. Gr.¹³ Außerdem arbeitete etwa zur gleichen Zeit wie Alkuin der Westgote Theodulf, seit etwa 788 Bischof von Orléans, an einer Revision des Bibeltextes, und zwar mit einer über die Forderungen des Königs hinausgehenden kritischen Zielsetzung.¹⁴ Es dürfte daher keinem Zweifel unterliegen, daß Karls Bemühen um einen gereinigten Bibeltext sich nicht auf den Auftrag zur Bibelemendation an Alkuin beschränkt hat.

Wie allerdings dieser Auftrag, von dem wir nur durch eine briefliche Äußerung Alkuins wissen,¹⁵ im einzelnen zu verstehen ist, mag dahingestellt bleiben. Wenn man daran denkt, wie sehr Karl an einer Vereinheitlichung des kirchlichen Lebens im Frankenreich gelegen war, wird man die Möglichkeit wohl nicht ausschließen dürfen, daß Karl den Auftrag an Alkuin mit dem Gedanken an einen für das ganze Frankenreich einheitlichen Bibeltext erteilt hat. Doch wie dem auch sei, entscheidend ist hier die Feststellung, daß der Alkuintext nicht kraft königlicher Autorität eingeführt oder vorgeschrieben worden ist. Abgesehen davon, daß für eine solche Maßnahme Karls kein positives Zeugnis vorliegt, ergibt sich die Feststellung einmal aus der Tatsache, daß selbst die jüngsten Bibelhandschriften der Hofschule aus der Zeit Karls noch völlig unberührt vom Alkuintext sind,¹⁶ zum anderen aus der handschriftlichen Überlieferung. Schon unter den beiden ersten Nachfolgern Alkuins, der 804 starb, erfuhr sein Text nämlich geringfügige, in den einzelnen Teilen unterschiedliche Revisionen. Dieser revidierte Text aber war es, der nach der Zeit Karls wohl dank dem Aufschwung und der emsigen Tätigkeit der Schreibschule von Tours immer mehr Verbreitung fand, seit etwa 835/40 an viele Orte im Reiche kam und noch in zahlreichen Handschriften erhalten ist, während wir den ursprünglichen Alkuintext nur noch in wenigen Exemplaren besitzen, die noch zu Lebzeiten Alkuins oder bald danach geschrieben worden sind.¹⁷

Ob die Verbreitung der Alkuinbibel jedoch noch in karolingischer Zeit so allgemein und weitreichend gewesen ist, daß man tatsächlich sagen kann, sie sei in „alle Teile des Reiches“ gegangen und auf Grund ihrer Verbreitung

¹² Vgl. *Fischer*, Bibeltext 160 f.

¹³ Vgl. *Fischer*, Bibelausgaben 587–91; *ders.*, Bibeltext 186 (betr. Maurdrannus-Bibel) u. 193–195 (betr. Hofschule).

¹⁴ Vgl. *Fischer*, Bibelausgaben 593–6; *ders.*, Bibeltext 177–183.

¹⁵ Ep. 195 (wohl Febr. 800): „si me non occupasset domni regis praeceptum in emendatione veteris novique testamenti“ (MG Epp. IV 323); vgl. *Fischer*, Bibeltext 159.

¹⁶ Vgl. *Fischer*, Bibeltext 175.

¹⁷ Vgl. *ders.*, Bibelausgaben 591–3; Bibeltext 169–75, mit dem abschließenden Urteil: „Karl hat ihn (sc. den Alkuintext) nicht als seine offizielle Bibelrevision bestellt oder eingeführt; das praeceptum domni regis darf nicht in diesem Sinn gedeutet werden“.

schon im Karolingerreich zum „Normaltext“ geworden,¹⁸ wage ich zu bezweifeln. Vielmehr müssen wir auf Grund der erhaltenen Handschriften mit biblischen Texten wohl damit rechnen, daß noch für lange Zeit in vielen Gegenden des Karolingerreiches, besonders in Italien, Südfrankreich, Aquitanien, vielleicht auch in der Bretagne, dazu vor allem in Spanien lokale Texte oder Texte mit räumlich beschränkter Verbreitung in Gebrauch geblieben sind.¹⁹ Hinzu kommen die bedeutenderen Bibeltexte der Zeit Karls d. Gr., von denen zumindest die Theodulf-Bibel noch während der ganzen Karolingerzeit, wenigstens an manchen Stellen außerhalb ihres Entstehungsbereiches, von Einfluß gewesen und benutzt worden ist.²⁰ Wohl hat diese Vielfalt seit dem Beginn des 9. Jahrhunderts immer mehr abgenommen, und keine der genannten Bibeln ist so verbreitet und einflußreich gewesen wie die Alkuinbibel. Wir werden aber den tatsächlichen Verhältnissen wohl kaum gerecht, wenn wir die in der Karolingerzeit noch herrschende Vielfalt unterschätzen und die allgemeine Verbreitung der Alkuinbibel schon in diesem Zeitraum annehmen, geschweige denn, daß wir sie auf eine Einführung durch Karl d. Gr. zurückführen dürften.

Während jedoch Karl allein unter den karolingischen Herrschern Bemühungen um einen möglichst fehlerfreien Bibeltext gefordert und gefördert zu haben scheint, haben sich für liturgische Reformen im Frankenreich außer Karl auch sein Vater Pippin und sein Sohn Ludwig d. Fr. eingesetzt. Reform der Liturgie bedeutete für sie in erster Linie Übernahme der römischen liturgischen Praxis und deshalb Übernahme und Verbreitung römischer Liturgiebücher. Sie stellten damit ihre königliche Autorität in den Dienst von Bestrebungen, die von einzelnen Bischöfen, Äbten und besonders angelsächsischen Missionaren ausgegangen waren. Durch sie hatten bereits seit dem 7. Jahrhundert hie und da römische liturgische Praxis und römische Liturgiebücher in Kirchen des Frankenreiches Eingang gefunden, so daß etwa zur Zeit des Regierungsantritts Pippins Sakramentare vom Typ des ursprünglich römischen „Gelasianum Vetus“ im Frankenreich nicht ganz selten gewesen sein dürften.²¹

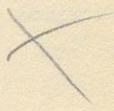
Welcher Art die Maßnahmen waren, die Pippin zur Reform der Liturgie und d. h. also zur Anpassung an die römische, als Ideal betrachtete Praxis traf, in welche Zeit sie zu datieren sind, wissen wir nicht. Gleichzeitige Zeugnisse für diese Maßnahmen fehlen. Unser wichtigster und ältester Gewährsmann ist Karl d. Gr., der in verschiedenen Texten, allerdings in sehr allgemein gehaltenen Wendungen, von dem für ihn beispielhaften Bemühen sei-

¹⁸ Ders., Alkuin-Bibel 19.

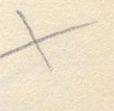
¹⁹ Vgl. die Übersicht über die karolingischen Bibel-Hss. bei Fischer, Bibeltext 164–216; vgl. ders., Bibelausgaben 596 f., und H. J. Frede, Altlateinische Paulus-Handschriften: Aus der Geschichte der lateinischen Bibel 4 (Freiburg i. Br. 1964).

²⁰ Vgl. Fischer, Bibelausgaben 595 f., u. ders., Bibeltext 182 f.

²¹ Vgl. K. Hallinger, Römische Voraussetzungen der bonifatianischen Wirksamkeit im Frankenreich im 7. und frühen 8. Jhd.: St. Bonifatius. Gedenkgabe zum zwölfhundertjährigen Todestag (Fulda 1954) 356–9; C. Vogel, La réforme liturgique sous Charlemagne: Karl d. Gr. II 217 f.



Liturgiereform
unter Pippin,
Karl, Lud. d. F.
Reform d.
Liturgie =
Übernahme
der röm. L.



nes Vaters spricht, in gottesdienstlichen Formen eine Übereinstimmung zwischen den fränkischen Kirchen und der römischen Tradition herbeizuführen.²² Immerhin ist es beachtenswert, daß die erhaltene handschriftliche Überlieferung der Sakramentare darauf schließen läßt, es sei gerade zur Zeit Pippins im Frankenreich, und zwar in der Mitte des heutigen Frankreich, zur Kompilation eines neuen Sakramentartyps gekommen. Bei diesem neuen Buch handelt es sich um ein Mischsakramentar, in dem ein Grundbestand aus einem altgelasianischen Sakramentar von Elementen eines gregorianischen Sakramentars überformt ist. Es wird deshalb heute „Gelasianum mixtum“, häufiger Gelasianum s. VIII oder Junggelasianum genannt. Solche Junggelasiana sind noch im 8. Jhdt. oft abgeschrieben worden und haben schnell weite Verbreitung gefunden.²³ Ein Zusammenhang mit den von Pippin und Karl nachdrücklich unterstützten Romanisierungsbestrebungen dürfte hier unverkennbar sein, und man wird kaum fehlgehen, wenn man in der – handschriftlich recht gut bezeugten – schnellen Verbreitung ein Zeichen für den Erfolg dieser Bestrebungen sieht.²⁴ Daß die Verbreitung der Junggelasiana aber die Einheit in den gottesdienstlichen Formen der Kirchen des Frankenreiches herbeigeführt oder wenigstens sehr gefördert hätte, kann man wohl nicht gerade sagen. Im Gegenteil, die liturgischen Differenzen unter den Kirchen des Frankenreiches wurden eher noch zahlreicher.²⁵ Und das nicht nur, weil die alten Liturgiebücher nicht restlos verdrängt wurden, sondern weil die neuen Bücher untereinander eine Vielzahl von Unterschieden enthielten, bedingt wohl vor allem durch lokale Bedürfnisse und Traditionen der Kirchen, in deren Skriptorium sie jeweils abgeschrieben wurden. Diese Bücher sind zwar miteinander verwandt durch die gleiche Struktur und bilden somit einen Sakramentartyp, aber mehr, als es oft geschieht, muß wohl in Rechnung gestellt werden, daß jedes Exemplar dieses Typs ein Individuum ist.

Daher wird wohl allgemein mit gutem Grund angenommen, daß es Karl d. Gr. in erster Linie um die Herstellung der liturgischen Einheit im Frankenreich ging, als er etwa 784²⁶ Papst Hadrian I. um ein von Zusätzen freies gregorianisches Sakramentar bat. Er erhielt daraufhin eine Abschrift

²² Zusammenstellung der Texte bei Vogel a.a.O. 218 f.

²³ Die ältesten Hss. mit diesem Sakramentartyp sind saec. VIII² zu datieren, die Zahl der bis ca. 800 geschriebenen erhaltenen Hss. ist relativ groß, vgl. K. Gamber, *Codices Liturgici Latini Antiquiores: Spicilegii Friburgensis Subsidia 1* (Freiburg/Schw. 1963) (zit.: CLLA) Nrr. 802, 805–7, 830–5 u. bes. 850–63 (der Einordnung der Sakramentar-Hss. liegt in Gammers sehr verdienstvoller Übersicht leider die von ihm vertretene, im übrigen durchweg abgelehnte Auffassung zugrunde, die Junggelasiana hätten in Oberitalien ihren Ursprung und seien von dort in der 2. Hälfte des 8. Jhdts. ins Frankenreich gelangt, vgl. Gamber 151 u. 165). Um allerdings mit gutem Grund eine Entstehung dieses neuen Sakramentartyps genau „zwischen 754 und 760“ vermuten und ihn als „Meßbuch Pippins“ bezeichnen zu können (vgl. Th. Klauser, *Die liturgischen Austauschbeziehungen zwischen der römischen und der fränkisch-deutschen Kirche vom achten bis zum elften Jahrhundert: HJb 53 [1933] 173 f.*), scheint jedoch die Quellenbasis zu schmal.

²⁴ Vgl. Klauser a.a.O. 174 u. 177 f.; Vogel a.a.O. 224.

²⁵ Vgl. Vogel ebda.: „... ne fit qu'ajouter à la confusion“.

²⁶ Über das Datum Klauser a.a.O. 179 Anm. 31; Vogel a.a.O. 225.

Junggelasiana
haben keine
Einheit
bewirkt, eher
das Gegen-
teil

K. d. Gr.
bemüht sich
um liturg.
Einheit im
Frankenreich

eines Sacramentarium Gregorianum, das beim päpstlichen Stationsgottesdienst in Rom benutzt wurde.²⁷ Da es aber als Buch für den päpstlichen Stationsgottesdienst für den Gebrauch in den Kirchen des Frankenreiches, zumal den Pfarrkirchen, nur beschränkt geeignet war, da es außerdem beträchtliche Lücken aufwies – u. a. fehlten die Formulare für die Messen an den Sonntagen nach Epiphanie sowie nach der Oster- und Pfingstoktav –, hat Alkuin es (wahrscheinlich erst etwa 801/804) überarbeitet und mit einem Anhang versehen, der die fehlenden Sonntags- und Votivmeßformulare enthielt.²⁸

Als „Codex authenticus“²⁹ hatte das von Hadrian übersandte Exemplar am Hofe Karls als Musterexemplar für weitere Abschriften dienen sollen („Aachener Urexemplar“). Die gleiche Aufgabe, Musterexemplar im Interesse einer einheitlichen Liturgiefeier im Frankenreich zu sein, wird erst recht dem von Alkuin überarbeiteten und ergänzten Exemplar zugedacht gewesen sein. Ist nun der Wunsch Karls, auf diesem Wege eine möglichst weitgehende Einheit wenigstens der Meßliturgie zu erreichen, erfüllt worden? Sind wirklich diese Musterexemplare „in Abschriften und Wiederabschriften“ verbreitet worden?³⁰

Die Antwort, die sich von der handschriftlichen Überlieferung her ergibt, heißt: Nein! Wir besitzen nämlich nur noch sieben Handschriften aus der Zeit bis um 900, die den Text des „Aachener Urexemplars“³¹ rein und vollständig enthalten, außerdem drei, evtl. vier unvollständig erhaltene Exemplare. Von diesen Handschriften ist die älteste 812 im Auftrag Bischof Hildoards von Cambrai vielleicht als unmittelbare Kopie des Aachener „Codex authenticus“ angefertigt worden; etwa aus dem 2. Viertel und der Mitte des 9. Jhdts. sind zwei Zeugen des „Hadrianums“ aus Verona zu datieren, und zwar je ein vollständiges und ein unvollständiges Exemplar – das letztere, zeitlich frühere, mit geringfügigen Abweichungen.³² Alle übrigen stammen jedoch erst aus der zweiten Hälfte des 9. Jhdts., und ihre Entstehung in St. Gallen, Lorsch, Mainz, Rheinau (?), Würzburg, Lothringen und vielleicht S.-Denis weist zusammen mit der Schriftheimat der ältesten Handschrift, Cambrai, auf ein recht kleines Verbreitungsgebiet dieses Textes.³³ Auch die aus dem 9. Jhd. erhaltene Überlieferung des „Hadrianums“ mit dem

von Alkuin wurde das Gregorianum vervollständigt!

Ziel von Einheit der Meßliturgie unter K nicht erreicht

²⁷ Vgl. Klauser 181 f., Gamber, CLLA S. 127; Vogel 226 f.

²⁸ Vgl. Klauser 180; G. Ellard, Master Alcuin, Liturgist (Chicago 1956) 110–43; Gamber, CLLA S. 134; Vogel 227 f.

²⁹ Über die Bedeutung von „authenticus“ in diesem Zusammenhang vgl. B. Bischoff, Die Hofbibliothek Karls des Großen: Karl d. Gr. II 44 Anm. 15; anders zuletzt Vogel a.a.O. 225 Anm. 47.

³⁰ Schramm a.a.O. 332.

³¹ Gamber, CLLA Nr. 720; vgl. H. Lietzmann (Hg.), Das Sacramentarium Gregorianum nach dem Aachener Urexemplar: LQF 3 (Münster 1921, Neudr. 1958) p. XVII.

³² Gamber, CLLA Nr. 725 u. 726.

³³ 1. Wien, NB. lat. 1815, 870–880, St. Gallen (CLLA Nr. 736);

2. Vat. Reg. lat. 337, 867–872, Lorsch (CLLA Nr. 730);

3. Oxford, Bodl., Ms. Auct. D I 20, saec. IX², Mainz, später in Regensburg (CLLA Nr. 735);

4. Mainz, Seminarbibl. Hs. 1, saec. IX ex., Mainz (CLLA Nr. 737);

alkuinschen Anhang ist alles andere als reichhaltig. Zu einer nur ungefähr „vor 840“ zu datierenden und einer um 845 geschriebenen Handschrift gesellen sich aus der zweiten Hälfte und dem Ende des 9. Jhdts. lediglich fünf weitere erhaltene Zeugen. Der Verbreitungsbereich dieses Buches scheint noch begrenzter gewesen zu sein als der des reinen hadrianischen Gregorianums, wie man wohl aus der Schriftheimat der Codices als zumindest wegweisenden Markierungen schließen darf; denn mit Ausnahme der ältesten und der jüngsten Handschrift, die in Lyon bzw. in Köln geschrieben worden sind, sind sie alle nordfranzösischen Ursprungs (Tours, Paris, Amiens, Le Mans und S.-Denis).³⁴

Gewiß dürfen wir die – lokal und regional sehr verschiedenen – Handschriftenverluste nicht außer acht lassen, wenn wir aus einer solchen Musterrung der handschriftlichen Überlieferung Folgerungen ziehen wollen. Aber selbst wenn man diese Verluste in Rechnung stellt und den Einfluß berücksichtigt, den im Laufe des 9. Jhdts. das „Hadrianum“ auf manche Junggelsiana ausgeübt hat, kann man – auch beim Vergleich mit der Überlieferung

5. Zürich, Zentr.-Bibl., Rh. 43, saec. IX ex., Rheinau (Schriftheimat?) (CLLA Nr. 739);

dazu die Fragmente:

Würzburg, Univ.-Bibl., M. p. th. f. 28 (Vorsatzblatt) u. a., saec IX², vermutlich Würzburg (CLLA Nr. 732);

Paris, BN. lat. 579, fol. 182, saec. IX, Lothringen (CLLA Nr. 731);

außerdem das unvollständige Exemplar Paris, BN. lat. 2292, saec. IX², S.-Denis (für Nonantola) (CLLA Nr. 770).

In das durch diese Hss. gewonnene Bild von der Verbreitung des „Hadrianums“ fügen sich auch genau die Gregoriana-Hss. des 9. Jhdts., die vielleicht (nach *Gamber* S. 139 „offensichtlich“) nicht direkt auf das „Hadrianum“ zurückgehen: 4 aus Arras, S.-Vaast, saec. IX med. u. saec. IX² und je ein Fragment aus Corbie(?), saec. IX², und „Frankreich“, saec. IX ex. (CLLA Nrr. 760–763, 771 u. 772). – Ein Vergleich dieser Übersicht über die „Hadrianum“-Hss. mit den Hss.-Zusammenstellungen bei *Lietzmann* a.a.O. p. XVII sq. und bei *Vogel* a.a.O. 225 f. macht einmal mehr deutlich, ein wie wertvolles Hilfsmittel wir jetzt in *Gambers* CLLA besitzen.

³⁴ 1. Paris, BN. lat. 2812, foll. 9–151, vor 840, Lyon, Empfänger oder erster Besitzer die Kirche von Arles (Datierung und Lokalisierung nach *Ch. Samaran* – *R. Marichal*, *Catalogue des manuscrits en écriture latine portant des indications de date, de lieu ou de copiste*, T. II (Paris 1962) 479; nach *Gamber*, CLLA Nr. 744 „Ende des 9. Jh., Arles“; Entstehung in Arles auch von *Lietzmann* a.a.O. p. XXIV (geschr. 855–869) und *Vogel* a.a.O. 230 („v. 860? après 890“) angenommen;

2. Autun, Bibl. Munic., Ms. 19 (Grand Sém. 19 bis), ca. 845, Marmoutier, St. Martin (CLLA Nr. 741);

3. Vat. Ottob. lat. 313, saec. IX med., Paris (CLLA Nr. 740);

4. Paris, BN. lat. 12 050, nach 853 vom Priester Hrodratus (Amiens) für Corbie geschr. (CLLA Nr. 742);

5. Le Mans, Bibl. Munic., Ms. 77, 855–860, Le Mans (CLLA Nr. 743);

6. Paris, Bibl. Ste.-Geneviève, Ms. lat. 111 (BB 1 fol. 20), ca. 880, S.-Denis (CLLA Nr. 745);

7. Köln, Dombibl., Cod. 137 (Darmst. 2131), ca. 895, Köln (CLLA Nr. 746).

Vgl. auch die – allerdings ergänzungs- und in Einzelheiten korrekturbedürftigen – Hss.-Übersichten bei *Lietzmann* a.a.O. p. XXII–XXIV, *Ellard* a.a.O. 222 f. und *Vogel* a.a.O. 230.

anderer Gebrauchsschriften – nicht anders als feststellen, daß sowohl Alter wie räumliche Verbreitung der erhaltenen Handschriften mit dem von Papst Hadrian an Karl übersandten gregorianischen Sakramentar in keiner Weise zu der verbreiteten Vorstellung passen, dieses Buch sei entsprechend der Absicht Karls bald im ganzen Frankenreich verbreitet worden und habe wesentlich dazu beigetragen, von der einheitlichen Liturgiefeier her die Einheit des Reiches zu festigen. Wenn man die gesamte Sakramentarüberlieferung in Betracht zieht, wird man vielmehr sagen müssen, daß die Karolingerzeit auch auf dem Gebiet der Liturgie von einer reichen Vielfalt der Formen und Texte gekennzeichnet ist.

Erfolgreicher scheint dagegen Ludwig d. Fr. mit seinem Bemühen gewesen zu sein, das Leben der geistlichen Gemeinschaften, der Stifte und Klöster im Frankenreich zu reformieren und zu vereinheitlichen. Das gleiche Ziel hatte zwar auch Karl gehabt. Das zeigen einige Erlasse und Synodalbeschlüsse aus seiner Regierungszeit; es wird aber vor allem dokumentiert durch die Abschrift der Regel Benedikts, die auf seinen Wunsch in Montecassino vom vermeintlichen Original hergestellt und 787 an Karls Hof übersandt worden ist, wo sie – nach fast einhelliger Auffassung der bisherigen Forschung – ebenso wie das von Papst Hadrian geschenkte gregorianische Sakramentar als Muster- oder Normalexemplar dienen sollte. Doch ist Karl offensichtlich ein Erfolg auf dem Gebiet der monastischen Reform versagt geblieben.³⁵

Ludwig berief schon bald nach seinem Regierungsantritt Abt Benedikt von Aniane an den Hof. Ihre Bekanntschaft datierte aus der Zeit, da Ludwig Unterkönig von Aquitanien war, wo Benedikt ebenso wie in Septimanie zahlreiche Klöster nach dem Muster von Aniane und d. h. entsprechend seinem benediktinischen Mönchsideal reformiert hatte. Ihm übertrug Ludwig die neugegründete Abtei Inden (Kornelimünster) und ernannte ihn zum „Abt“ für alle Klöster des Reiches. Vor allem aber sollte er Ludwig als Berater in allen Fragen der monastischen Reform zur Seite stehen.³⁶

Schon bald ist diese Reform in Angriff genommen worden. Eine große Reichssynode, die im August 816 in Aachen zusammentrat, erließ als Voraussetzung für die Reform je eine „Institutio“ für die Stifte der Kanoniker und

³⁵ Vgl. die zusammenfassende Darstellung von J. Semmler, Karl der Große und das fränkische Mönchtum: Karl d. Gr. II 262–267, der 265 f. mit Recht darauf hinweist, daß die von Traube vertretene und in seinem Gefolge bis heute oft wiederholte Auffassung, das Regelexemplar von Montecassino sei in Aachen als „Normal-exemplar“ niedergelegt worden, weder in der Überlieferung des Regeltextes noch in anderen Quellen eine ausdrückliche Stütze hat. Wenn man allerdings an Karls Sorge um „Mustertexte“ für Liturgie und Recht denkt, wird man es trotz des Fehlens eindeutiger Quellenzugnisse zumindest nicht für unwahrscheinlich halten dürfen, daß Karl auch das von Montecassino besorgte Regelexemplar als „Muster- oder Normal-exemplar“ betrachtet wissen wollte.

³⁶ Vgl. Ph. Schmitz, Geschichte des Benediktinerordens I (Einsiedeln-Zürich 1947) 97–104; teilweise überholt durch die Arbeiten von J. Semmler, bes. dessen Untersuchung „Zur Überlieferung der monastischen Gesetzgebung Ludwigs d. Fr.: DA 16 (1960) 309–388; vgl. ders., Legislatio Aquigranensis: Corpus consuetudinum monasticarum, ed. K. Hallinger, I (Siegburg 1963) 425 ff. u. ders., Art. Benedikt v. Aniane: LThK² 2 (1958) 179 f.

Karl erreichte
keine Ver-
einheitlichung
was die
Liturgie be-
trifft!

Ludwig
scheint mit
Reformen mehr
Erfolg gehabt
zu haben!

vgl. Bue-
mann

Synode von
Aachen 816

der Kanonissen sowie eine auf der Regula S. Benedicti beruhende Ordnung für die Klöster. Um die Durchführung der in diesen Texten niedergelegten einheitlichen Ordnung zu gewährleisten, sollten ab 1. September des folgenden Jahres kaiserliche „missi“ kontrollieren, inwieweit sich die einzelnen Konvente nach den Satzungen von 816 ausgerichtet hätten; dies jedenfalls kündigte Ludwig den Erzbischöfen des Reiches an.³⁷ Kein Stift und kein Kloster sollte fortan mehr von den neuen Ordnungen abweichen dürfen, was für die Klöster u. a. die Aufgabe alter nichtbenediktinischer Regeln und die alleinige Annahme der Regula S. Benedicti bedeutete.

Der Vita Benediktis von Aniane zufolge ist diese von Ludwig d. Fr., Benedikt und zahlreichen anderen Verfechtern der Einheitsidee angestrebte Vereinheitlichung des monastischen Lebens gelungen. Auf die Frage, ob diese Feststellung der Vita zutreffend ist, hat die bisherige Forschung keine Antwort gegeben. Auch die von Josef Semmler vor fünf Jahren in Aussicht gestellte Erarbeitung der „Klöster, die die neue Observanz von Aachen übernahmen“,³⁸ ist bisher nicht erschienen. Die somit noch ausstehende Beantwortung der Frage kann auch hier nicht gegeben, nicht einmal versucht werden. Aber einen Beitrag dazu und einen Hinweis auf das voraussichtliche Ergebnis kann es gewiß bedeuten, wenn wir die handschriftliche Überlieferung des sog. „reinen“ Textes der Benediktinerregel ins Auge fassen. Dabei handelt es sich nämlich um den Text (des Aachener „Normalexemplars“?), auf den Benedikt von Aniane und seine Anhänger zumindest seit 816³⁹ größten Wert legten – und zwar auf den Buchstaben dieses Textes⁴⁰ – und den sie daher im Zuge der Reform möglichst weit zu verbreiten suchten. Mit allem Vorbehalt dürfen wir also wohl in der Verbreitung des „reinen“ Textes im 9. Jhd. einen Hinweis auf die Ausbreitung der sog. anianischen Observanz sehen, zumal alle Handschriften dieses Zeitraumes mit dem „reinen“ Text offensichtlich auf ein Ur-exemplar (das Aachener „Normalexemplar“?) zurückgehen. Das schließt nicht aus, daß die neue Observanz auch in Klöstern befolgt wurde, die einen Text einer der anderen Textklassen besaßen oder sich besorgten.

Ordnet man nun die zehn bisher bekannten Zeugen des „reinen“ Textes, die aus der Zeit bis etwa zum Ende des 9. Jhdts. datieren, unter geographischen Gesichtspunkten, d. h. vor allem auf Grund der Schriftheimat der Handschriften, so ergibt sich ein wohl überraschendes Bild: eine Handschrift

³⁷ Hludowici imperatoris epistolae ad archiepiscopos missae (MG Conc. II 460); vgl. J. Semmler, Reichsidee und kirchliche Gesetzgebung: ZKG 71 (1960) 43.

³⁸ Vgl. Semmler, Reichsidee 51 Anm. 94.

³⁹ Da die „narbonnensisch-spanischen“ Regel-Hss. (überwiegend saec. X) einen anderen Text bieten und zwar einen mit dem „interpolierten“ und dem „beneventanischen“ Text verwandten, darf man vielleicht schließen, daß Benedikt seinen früheren Reformbemühungen in Aquitanien und Septimanie nicht den „reinen“ Text zugrundegelegt hatte. – Über die Klassen der Regel-Hss. vgl. die Übersicht in der Ausgabe von R. Hanslik: CSEL 75 (1961) pp. XXVI–XXXVII, und – gedrängter – in der Einleitung zu der lat.-deutschen Ausgabe der „Benediktusregel“ von B. Steidle (Beuron 1963) 42–44.

⁴⁰ Vgl. W. Hafner, Der Basilius-Kommentar zur Regula S. Benedicti (Münster 1959) 154.

Ist die
Verunhüllung
des monast.
Lebens ge-
lungen?

für
„reinen“ Text
der Benediktus-
regel

wurde durch Reichenauer Mönche in Kornelimünster geschrieben, vier stammen aus dem Bodenseeraum, drei aus Altbayern, eine aus Trier und die Heimat eines weiteren Zeugen ist Verdun⁴¹ – kein Zeuge also aus dem übrigen Teil des Frankenreiches, d. h. aus dem westfränkischen und burgundischen Raum oder Italien. Zwar besagt das nicht, daß in den Klöstern dieser Räume die neue Observanz keinen Einfluß erlangt hat, – eine Auffassung, die oben drein unvereinbar wäre mit dem nachweisbaren Einfluß der anianischen Reform in Klöstern des Westfrankenreiches.⁴² Aber weist nicht das Bild der Überlieferung ziemlich eindeutig darauf hin, daß die neue Observanz zumindest in ihrer ganzen Strenge längst nicht überall im Frankenreich übernom-

⁴¹ I. St. Gallen 914, ca. 817 von den Reichenauer Mönchen Grimalt und Tatto in Kornelimünster gefertigte Abschrift des „Musterexemplars“ Benedikts, die – wohl durch Grimalt – nach St. Gallen gelangte. Die Hs. gilt seit L. Traube, Textgeschichte der Regula S. Benedicti, 2. Aufl. hg. v. H. Plenkers (AAM, Phil.-Hist. Kl. 25, 2 [München 1910]) als der beste Textzeuge der Benediktregel.

II. Aus dem Bodenseeraum (vgl. *Hanslik* a.a.O. p. XXXVI sq.):

1. St. Gallen 915, saec. IX med., St. Gallen;
2. Karlsruhe, Aug. CXXVIII, saec. IX, Reichenau;
3. Zürich, Zentr.-Bibl., Rh. hist. 28, saec. IX ex. Reichenau;
4. Zürich, Zentr.-Bibl., Rh. 111, saec. X in, Rheinau.

III. Aus Bayern:

1. Wien, NB. lat. 2232, saec. IX in., südostdeutsch (vgl. B. Bischoff, Panorama der Handschriftenüberlieferung aus der Zeit Karls des Großen: Karl d. Gr. II 247 Anm. 110), nach einer Hs. mit „reinem“ Text korrigiert;
2. Clm 19408, saec. VIII ex. (nach 787), Tegernsee (vgl. B. Bischoff, Die südostdeutschen Schreibschulen und Bibliotheken in der Karolingerzeit I [Wiesbaden 1960] 154 u. 157 u. E. A. Lowe, Codices Latini Antiquiores IX [Oxford 1960] Nr. 1322 [zit.: CLA]); dem Schreiber Dominikus diente wahrscheinlich ein „interpolierter“ Text als Vorlage, den er nach einem Exemplar mit dem „reinen“ Text korrigierte (vgl. *Hanslik* a.a.O. p. XXXIII sq.);
3. Augsburg, Ordinariats-Bibl. 1, foll. 17–53 u. 64–84, saec. IX¹ (nach 815), Benediktbeuern (vgl. Bischoff, Schreibschulen 25 u. 38 f.). – Die durch diese Hs. bezugte Übernahme des „reinen“ Textes in Benediktbeuern erklärt auch, warum der ca. 800 geschriebene Text der Benediktregel im Clm 6333, saec. IX ¹/₄, aus Benediktbeuern (vgl. Bischoff ebda. 33; CLA IX Nr. 1277) schon bald (810–825) reskribiert wurde: weil er als „Mischtext“ (weitgehend „interpolierter“ Text) jetzt wertlos war (vgl. E. Munding – A. Dold, Palimpsesttexte des Codex Latin. Monacensis 6333: TA I 15–18 [Beuron 1930] 184–7).

IV. 1. Clm 28118, saec. IX in., Trier (= Codex Regularum Benedikts);

2. der Regelttext, den Abt Smaragdus von S.-Mihiel, Verdun (gest. 825) seiner „Expositio in regulam b. Benedicti“ (*Migne*, PL 102, 691 B–932 C) zugrundelegte (vgl. Traube, Textgeschichte 47).

⁴² Vgl. K. Hallinger, Gorze-Cluny II: Studia Anselmiana 24–25 (Rom 1951) 808–811 (betr. Corbie u. Fleury); die von Semmler, Reichsidee 51 Anm. 95 angeführte Literatur betrifft – abgesehen von Hauck und Lesne – mit Reichenau, St. Gallen, Weißenburg, Schwarzach a. M. und Fulda sowie den von Hallinger a.a.O. 809 f. u. 814 f. außerdem behandelten Klöstern S.-Mihiel/Verdun, Lorsch und Stablo nur Stätten, die alle in dem lothringischen, südwestdeutschen und süddeutschen Raum liegen, aus dem der „reine“ Text überliefert ist.

men worden ist, daß sich in dieser Hinsicht vielmehr räumliche Unterschiede abzeichnen?⁴³

Die Einführung
der regula
Benedicti
scheint ge-
klappt zu
haben!
↓
Erfolg wohl
aber noch
nach dem
Tode Ludwigs

Ein anderes Ziel des monastischen Reformprogramms Ludwigs und Benedikts scheint dagegen recht weitgehend erreicht worden zu sein: Die Einführung der Benediktregel als einheitliche Grundlage des klösterlichen Lebens im Karolingerreich. Dafür spricht u. a. die große Zahl erhaltener Handschriften verschiedener Textklassen, die fast alle Teile des Reiches repräsentieren.⁴⁴ Daß jedoch auch dieser Erfolg sich nicht sogleich oder noch zu Lebzeiten Ludwigs eingestellt hat, sondern daß es stellenweise noch lange gedauert haben mag, ehe man zur Regula S. Benedicti übergang, zeigt vielleicht das Beispiel der Columban-Gründung Bobbio.⁴⁵ Hier wurde noch in der zweiten Hälfte des 9. Jhdts. eine Handschrift hergestellt, die ausschließlich Werke Columbans enthielt, an der Spitze seine Regula coenobialis, nach der man seit der Gründung des Klosters gelebt hatte.⁴⁶ Mit einer unbedeutenden Ausnahme finden sich dieselben Texte in der gleichen Reihenfolge in einer um die Wende vom 9. zum 10. Jhd. in Bobbio geschriebenen Handschrift. In ihr aber bilden sie erst den zweiten Teil; ihnen gehen voraus die Regula S. Benedicti, Hymnen und Cantica des benediktinischen Offiziums und das Aachener Kapitular von 817, das eine Bestätigung und Ergänzung der Aachener Beschlüsse von 816 enthielt.⁴⁷ Es dürfte daher nicht unbegründet sein, wenn man aus diesem handschriftlichen Befund schließt, daß Bobbio erst in der Zeit zwischen der

⁴³ Vgl. auch den allerdings wohl erst 845–850 niedergeschriebenen Regelkommentar des aus Frankreich (Corbie?) nach Civate in Oberitalien gekommenen Hildemar, der sowohl Einfluß Benedikts wie Abstriche an der Strenge der anianischen Observanz zeigt (*Hafner* a.a.O. 97 u. 152–5).

⁴⁴ Vgl. insbesondere die weitgestreute Verbreitung des „übernommenen“ Textes, dessen älteste Zeugen aus dem 9. Jhd. stammen, vgl. *Hanslik* a.a.O. pp. LX–LXIX. – Schon angesichts der erhaltenen Regel-Hss. aus Trier (vgl. Anm. 41) und Prüm (Hs. Trier 1245, saec. IX in.) wird man der Angabe der „Gesta episcoporum Tullensium“, B. Gauzlin von Toul habe sich 934 nach Fleury wenden müssen, um ein Regalexemplar zu erhalten, da die Benediktregel in der ganzen Diözese Toul fast unbekannt war (MG SS. VIII 639), kaum Glauben schenken dürfen. Immerhin mag diese Bemerkung der „Gesta“ davor warnen, sich das Netz der Benediktinerklöster auf Grund der Reform unter Ludwig d. Fr. zu engmaschig vorzustellen; die Warnung gilt auch dann, wenn man in Betracht zieht, daß den bis ins Moselgebiet hinein erfolgten Normanneneinfällen im 9. Jhd. mit den Klöstern auch manche Regelhs. zum Opfer gefallen ist.

⁴⁵ Anders *Semmler*, Reidsidee 51, der sich mit dem Hinweis auf Bobbio und Montecassino gegen die Annahme von *Ph. Schmitz*, L'influence de Saint-Benoît d'Aniane dans l'histoire de l'ordre de Saint-Benoît: Settimane di studio del centro italiano di studi sull' alto medioevo IV (Spoleto 1957) 414 f. wendet, die Reform Benedikts von Aniane habe in Italien keinen Einfluß erlangt, und der es S. 59 als Benedikts Verdienst bezeichnet, „daß die Benediktinerregel im Frankenreich die absolute Alleinherrschaft errang, ergänzt, ausgelegt und zugleich gesichert durch die ‚una consuetudo‘ der monastischen Gesetzgebung von Aachen“.

⁴⁶ Turin, Bibl. Naz., G. VII. 16, vgl. *C. Cipolla*, Codici Bobbiesi della Bibl. Naz. Univers. di Torino (Milano 1907) 127 f.

⁴⁷ Turin, Bibl. Naz., G. V. 38, foll. 1–77 Regula s. Benedicti etc., 81–130 Regula Columbanus etc., vgl. *Cipolla* a.a.O. 140 f.; über die Datierung der beiden Hss. zuletzt *L. Bieler*, Irish Penitentials: Script. Lat. Hib. V (Dublin 1963) 15.

Entstehung der beiden Handschriften, also etwa gegen Ende des 9. Jhdts., die Benediktinerregel übernommen hat.⁴⁸ Obwohl also Ludwig d. Fr. die Einheit des monastischen Lebens unter Einsatz von ihm autorisierter Aufsichtsorgane durchzusetzen suchte, blieben mithin regionale und lokale Unterschiede mannigfacher Schattierung auch weiterhin erhalten, wenn auch auf dem Boden einer gegenüber den Verhältnissen vor 800 bemerkenswerten Einheit.

Noch reicher als die alte Überlieferung der Benediktinerregel und auch reicher als die Überlieferung der anderen hier behandelten Texte ist der Bestand erhaltener Handschriften mit der Dionysio-Hadriana, die vom Ende des 8. bis zum Ende des 9. Jhdts. geschrieben wurden. Bei diesem Werk handelt es sich um die etwa 500 in Rom angelegte Kanones- und Dekretalensammlung des Dionysius Exiguus in der erweiterten und an einigen Stellen bearbeiteten Gestalt, in der sie Karl d. Gr. bei seinem Romaufenthalt 774 von Papst Hadrian geschenkt wurde und in der sie der erste der bereits erwähnten „Codices authentici“ am Hofe Karls war.⁴⁹ Gewiß war es der Wille des Königs, diese Rechtssammlung als allgemein maßgebende Grundlage für die rechtliche Ordnung des kirchlichen Lebens im Frankenreich einzuführen und dadurch die Vereinheitlichung des kirchlichen Rechtes zu fördern. Darüber herrscht in der Forschung Übereinstimmung. Umstritten ist dagegen bis heute, ob die Sammlung als „Codex canonum“ auf der Aachener Synode 802 offiziell rezipiert worden ist⁵⁰ – eine Frage, deren Beantwortung von der Interpretation einer nicht eindeutigen Nachricht in den „Lorscher Annalen“ abhängt.⁵¹ Unabhängig von der Antwort hat man geglaubt, aus der häufigen Benutzung dieser Sammlung seit dem Ende des 8. Jhdts. in Kapitularien und Synodalbeschlüssen wie vor allem aus der reichen handschriftlichen Überlieferung schließen zu dürfen, daß sie tatsächlich im ganzen Frankenreich verbreitet und benutzt worden ist und somit eine einheitliche Quelle der kirchlichen Rechtspraxis in karolingischer Zeit gebildet hat.⁵²

es blieben
regionale u.
lokale Unter-
schiede
soweit weit-
für 802, um
bemerkens-
werte Einheit

⁴⁸ Gegen diese Annahme könnte das „Breve memorationis“, die Klosterordnung Walas (Abt von Bobbio 834–6), wohl nur dann ins Feld geführt werden, wenn sich nachweisen oder wenigstens wahrscheinlich machen ließe, daß es sich bei dem Breve um das Zeugnis nicht nur für einen Reformversuch Walas, sondern für eine tatsächlich durch Wala begründete neue, benediktinische Lebensordnung Bobbios handelt, die auch über Walas Tod hinaus Bestand hatte. Über Wala als Abt von Bobbio und den Inhalt des Breve vgl. L. Weinrich, Wala, Graf, Mönch und Rebell: Hist. Stud. 386 (Lübeck-Hamburg 1963) 86 f.; der Text des Breve bei C. Cipolla, Codice diplomatico del monastero di S. Colombano di Bobbio I: Fonti per la storia d'Italia 52 (Roma 1918) Nr. 36 S. 139–41 (abgedr.: Corpus consuet. monast. I 421 f.).

⁴⁹ Über die Dionysio-Hadriana Fr. Maassen, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande I (Graz 1870, Nachdr. 1956) 441–476; P. Fournier – G. Le Bras, Histoire des collections canoniques en Occident I (Paris 1931) 95 f.; A. M. Stickler, Historia iuris canonici latini I. Historia fontium (Torino 1950) 107–9; W. M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts I (Wien-München 1960) 444; H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte I (Köln-Graz 1964) 92 f. u. 151.

⁵⁰ Vgl. Maassen 469 f.; Fournier–Le Bras 95; Stickler 108; Plöchl 280 u. 444; Feine 151 u. 153.

⁵¹ Ann. Laresh. ad a. 802 (MG SS. I 39; MG Conc. II 230).

⁵² Fournier–Le Bras 97; Plöchl 444; besonders eindeutig Stickler 108: „Hadriana de facto Codex canonum totius reformationis et regni Francorum fiebat, recte

Die Angaben über die Benutzung und die handschriftliche Überlieferung der Dionysio-Hadriana gehen jedoch offensichtlich alle auf Maassen zurück, der vor fast hundert Jahren neun Kapitularien und Synodalbeschlüsse aus der Zeit von 789 bis 829, in denen Texte nach der Dionysio-Hadriana zitiert sind, und 29 Handschriften mit dieser Sammlung aus dem 8. und 9. Jhd. zusammengestellt hatte.⁵³ Da bei dem damaligen Stand der paläographischen Methode Hinweise auf die Schriftheimat der Handschriften weitgehend unmöglich waren, konnte allerdings der Eindruck entstehen, die Sammlung sei bald im ganzen Frankenreich bekannt gewesen und benutzt worden, ohne daß regionale Unterschiede in der Verbreitung bemerkt wurden.

Überblickt man aber die bisher bekannten wenigstens 40^{53a} erhaltenen Abschriften (einschl. Fragmente) dieser Sammlung aus der Zeit bis zum Ende des 9. Jhdts. unter dem Gesichtspunkt ihrer Schriftprovenienz, so ergibt sich, daß von den 28 sicher vor der Mitte des 9. Jhdts. geschriebenen Handschriften allein 21 aus dem nordostfranzösischen, westdeutsch-mainfränkischen, alemannischen und süddeutschen Raum,⁵⁴ 3 weitere – darunter zwei der ältesten

Magna Charta ecclesiastica habebatur et vocari potest“; anders *Feine* 151: „... ohne jedoch wirklich in die kirchliche Praxis Aufnahme zu finden“.

⁵³ Maassen 441–4 u. 467–9.

^{53a} Alle hier angegebenen Zahlen sind Mindestzahlen. Da eine neuere Untersuchung über die Überlieferung der Dionysio-Hadriana nicht vorliegt, mir selbst eine systematische Nachforschung nach Hss. dieser Sammlung noch nicht möglich war, bildet die Grundlage der folgenden Angaben nach wie vor die Hss.-Zusammenstellung bei Maassen a.a.O. 441–4, ergänzt lediglich um wenige Zeugen, die durch ein * gekennzeichnet sind. Die Angaben über Datierung und Lokalisierung stützen sich auf die angeführte Literatur oder auf briefliche Auskünfte von Prof. Bernhard Bischoff (zit.: *Bischoff*), dem dafür auch an dieser Stelle sehr herzlich zu danken mehr als nur eine angenehme Pflicht ist. Vor allem ihm zu verdankende neue Datierungen sind ohne Hinweis auf frühere anderslautende Angaben verwandt.

- ⁵⁴ 1. Paris, BN. lat. 8921, foll. 1–140 + Reims, Bibl. Munic. 2102, foll. 1–8, saec. VIII ex., vermutlich aus Corbie (CLA Nr. 574);
2. Paris, BN. lat. 11711, saec. VIII–IX o. IX in., Corbie (*Bischoff*);
3. München, Clm 14422, ca. 800, süddeutsch (*Bischoff*, Schreibschulen 16 f.);
4. München, Clm 14517, ca. 800, aus SW-Deutschland. o. Schweiz (vielleicht Oberitalien?) (ebda. 250 f.; CLA IX Nr. 1303);
5. München, Clm 6244, saec. IX in. (vor 805), südostdeutsch (ebda. 137 u. 263);
6. Köln, Dombibl., Cod. 116 (Darmst. 2115), saec. IX in., westdeutsch? (ostfranzösisch?) (*Bischoff*);
7. Köln, Dombibl., Cod. 115 (Darmst. 2114), saec. IX in., Köln (*L. W. Jones*, The Script of Cologne from Hildebald to Hermann: The Mediaeval Academy of America, Publ. no. 10 [Cambridge, Mass. 1932] 46 f.);
- *8. Reims, Bibl. Munic. 671, saec. IX in., Reims (*Bischoff*, Panorama 238 Anm. 37);
9. St. Gallen 671, pp. 2–82, saec. IX in., alemannisch (*J. Autenrieth*, Die Domschule von Konstanz zur Zeit des Investiturstreits: FKGG N.F. III [Stuttgart 1956] 81);
10. Bern, Burgerbibl. 89 + A 26, saec. IX in., ca. Elsaß? (*Bischoff*);
11. Vat. lat. 1337, saec. IX in. (¼), Oberrhein (*Bischoff*);
12. Vat. Reg. lat. 1021, saec. IX ¼, S.-Amand (CLA X p. XV);

aus der Zeit um 800 – aus Burgund stammen,⁵⁵ außerdem 1 wahrscheinlich aus Westfrankreich (Orléans),⁵⁶ aber nur 2 aus Oberitalien,⁵⁷ während 1 bisher nur allgemein als französisch bestimmt werden kann.⁵⁸ Fast überhaupt nicht vertreten sind mithin das westliche Nord- und Mittelfrankreich mit dem an geistig-religiösen Zentren keineswegs armen mittleren Loire-Becken – aus dem bedeutenden Skriptorium von Tours, dessen rege Tätigkeit noch eine beachtliche Zahl von Handschriften bezeugt, ist z. B. keine Handschrift mit der Dionysio-Hadriana überliefert,⁵⁹ – Aquitanien, Septimanien, nur schwach Burgund, und die zwei einzigen Zeugen aus Oberitalien gehören beide erst dem 2. Viertel des 9. Jhdts. an. Selbst wenn man die Handschriften aus der zweiten Hälfte des 9. Jhdts. einbezieht, ändert sich das Bild nicht wesentlich, nur daß neben den sieben Handschriften, die in Nord- und Nordostfrankreich, Mainz und dem Bodenseegebiet ihre Schriftheimat haben,⁶⁰ die

13. London, BM. Arundel 393, saec. IX $\frac{1}{4}$, süddeutsch (*Bischoff*, vgl. *ders.*, *Schreibschulen* 21 Anm.);
- *14. Salzburg, Museum CA. 2163, saec. IX $\frac{1}{4}$, foll. 25^r–49^r, aus dem Salzburger Raum (*K. Forstner*, *Die karolingischen Handschriften und Fragmente in den Salzburger Bibliotheken: Mitt. d. Ges. f. Salz. Landeskunde* 3. Erg.-bd. [Salzburg 1962] 23, 26 u. 29);
15. München, Clm 6242, ca. 812–836, Freising (*Bischoff*, *Schreibschulen* 67 u. 100 f.);
- *16. Vat. Ottob. lat. 3295, foll. 1–13, saec. IX $\frac{1-2}{4}$, Mainz (vgl. *R. Kottje*, *Zu Geschichte und Inhalt einer rheinischen Hs. in der Vatikanischen Bibliothek: Röm. Qschr.* 59 [1964] 79 u. 82);
17. Vat. Pal. lat. 578, saec. IX $\frac{(1-)}{2/4}$, Mainz (*Bischoff*);
- *18. Würzburg, Univ.-Bibl., M. p. th. f. 72, saec. IX $\frac{2}{4}$, „wahrscheinlich in Fulda geschrieben“ (*B. Bischoff* – *J. Hofmann*, *Libri sancti Kyliani: Quellen u. Forschungen z. Gesch. d. Bistums u. Hochstifts Würzburg VI* [Würzburg 1952] 49 u. 118 f.);
19. München, Clm 6355, saec. IX $\frac{2}{4}$, Freising (*Bischoff*, *Schreibschulen* 109 f.);
20. Köln, Dombibl., Cod. 117 (Darmst. 2116), foll. 1–60, saec. IX¹, ostfranzösisch? (*Bischoff*);
21. Einsiedeln 199, pp. 258–430, saec. IX¹, Rätien (CLA VII Nr. 875).
- ⁵⁵ *1. Berlin, Phill. 1749, saec. VIII–IX, südl. Burgund (*Bischoff*, *Panorama* 243, vgl. CLA VIII Nr. 1063);
2. Paris, BN. lat. 11710, i. J. 805, Burgund (*Bischoff*, *Panorama* 242 Anm. 68);
3. Vat. Reg. lat. 1043, saec. IX $\frac{(1-)}{2/4}$, „wohl Burgund/Rhone“ (*Bischoff*);
- ⁵⁶ Paris, BN. lat. 1453, saec. IX $\frac{1}{4}$, „wahrscheinlich Orléans“ (*Bischoff*).
- ⁵⁷ 1. Vercelli, Bibl. Cap. CLXV (6), ca. saec. IX $\frac{2}{4}$, „wohl Oberitalien“ (*Bischoff*);
2. Rom, Bibl. Naz., Sessor. LXIII, ca. saec. IX $\frac{2}{4}$, Nonantola (*Bischoff*).
- ⁵⁸ Paris, BN. lat. 3843, ca. saec. IX $\frac{2}{4}$, Frankreich (*Bischoff*).
- ⁵⁹ Vgl. *E. K. Rand*, *Studies in the Script of Tours I. A Survey of the Manuscripts of Tours: The Med. Acad. of America, Publ. no. 3* (Cambridge, Mass. 1929) 228 f. (Index).
- ⁶⁰ 1. Berlin, Phill. 1741 + Vat. Reg. lat. 1283, foll. 95/6, saec. IX med.– $\frac{3}{4}$ (Hinkmar-Zeit), Reims (*Bischoff*);
2. Paris, BN. lat. 12445, saec. IX $\frac{3}{4}$ („spätestens 870/1“), Reims (*Bischoff*);

drei unter den vier italienischen Handschriften auffallen, die wohl in Rom in der Mitte und in der zweiten Hälfte des 9. Jhdts. geschrieben worden sind,⁶¹ während aus dem Rhonegebiet (Burgund) nur eine Handschrift erhalten zu sein scheint, die noch in dem hier ins Auge gefaßten Zeitraum – allerdings ganz am Ende – entstanden ist.⁶² Dabei dürfte es besonders beachtenswert sein, daß sich nach Bischoff gerade in dem ältesten der „römischen“ Codices, Vallic. A 5 aus dem 2. oder 3. Viertel des 9. Jhdts., „in Schrift und Schmuck, auch in den Initialen, heimisch Römisches und Karolingisches, das durch m. E. französische Schreiber nach Rom gelangt sein muß“, treffen.⁶³ Die „römische Tradition“ der Dionysio-Hadriana-Handschriften geht also offensichtlich nicht auf die Zeit Karls d. Gr., sondern auf wesentlich jüngere fränkische Impulse zurück, wenn auch die Frage nach ihrer unmittelbaren Vorlage und damit nach der Herkunft ihrer z. T. besonderen Gestalt noch nicht geklärt ist⁶⁴ und hier unberücksichtigt bleiben muß.

Am bemerkenswertesten scheint in dem Überblick über die Hadriana-Überlieferung der weitgehende Ausfall von Oberitalien und Burgund und ihrer alten Tradition der Pflege des römischen und kanonischen Rechtes. Keine Handschrift ist z. B. aus dem für die erste Hälfte des 9. Jhdts. besonders gut bezeugten Skriptorium von Verona überliefert, bei keiner kann Lyon oder dessen Umgebung als Entstehungsort bestimmt werden, das durch Erzbischof Leidrad seit dem Anfang des 9. Jhdts. „wieder zu einem der gro-

*3. Vat. Ottob. lat. 3295, foll. 14–21, saec. IX $\frac{3}{4}$, um Mainz (vgl. *Kottje* a.a.O. 79 u. 82 f.);

4. Laon, Bibl. Munic. 200, saec. IX $\frac{3}{4}$, „Frankreich (südlicher als Laon)“ (*Bischoff*);

5. Cambrai, Bibl. Munic. 625 (576), saec. IX $(\frac{3}{4})^{\frac{4}{4}}$, Nordfrankreich. Der starke bretonische Einfluß in dieser mit Paris, BN. lat. 3182, saec. X med., pp. 184–356, aus Fécamp (nur Bibl.-heimat?) inhaltlich genau übereinstimmenden Hs. (vgl. *Bieler* a.a.O. 13 u. 22, dazu HJb 84 [1964] 405 Anm. 1) läßt an ein Skriptorium in der westlichen Normandie als Entstehungsort denken, doch bedarf die Frage noch einer eingehenden Untersuchung (Datierung nach *Bischoff*);

6. Paris, BN. lat. 3840, saec. IX², „wohl östl. Frankreich“ (*Bischoff*);

7. Freiburg i. Br., Univ.-Bibl., Hs. 8, saec. IX², „bodenseeisch“ (*Autenrieth* a.a.O. 68).

⁶¹ 1. Rom, Bibl. Vallic. A 5, saec. IX $\frac{2}{4}$ (o. viell. $\frac{3}{4}$?), (Mittelitalien), wahrscheinlich Rom (*Bischoff*);

2. Würzburg, Univ.-Bibl., M. p. th. f. 70, saec. IX med., „wohl italienisch“ (*Bischoff-Hofmann* a.a.O. 49 u. 137);

3. München, Clm 14008, saec. IX², Rom (*Bischoff*, der „Schreibschulen“ 225 noch ein oberitalienisches Skriptorium als Heimat dieser Hs. angenommen hatte);

4. Düsseldorf, Landesbibl. E 1, saec. IX² (Italien), wahrscheinlich Rom (*Bischoff*).

⁶² Paris, BN. lat. 1452, saec. IX/X (o. IX $\frac{4}{4}$), Rhone (*Bischoff*).

⁶³ Dankenswerte briefliche Äußerung von Prof. *B. Bischoff* am 15. 8. 65; ähnlich *W. Messerer*, Zum Juvenianus-Codex der Biblioteca Vallicelliana: Misc. Bibl. Hertizianae (München 1961) 63 Anm. 24.

⁶⁴ Über die Sonderform der Hadriana-Überlieferung im Sessor. LXIII u. Vallic. A 5 vgl. *H. Wurm*, Studien und Texte zur Dekretalensammlung des Dionysius Exiguus: KStuT 16 (Bonn 1939, Nachdr. Amsterdam 1964) 31, 35 u. 44 f.

ßen geistigen Schwerpunkte“ des Reiches geworden war.⁶⁵ Auf die damit sich meldende Frage, ob unsere Feststellungen über die Verbreitung der „Hadriana“ vielleicht auf einem Zufall der Überlieferung beruhen, erfährt man eine Antwort, wenn man eine Art Gegenprobe anstellt und der Verbreitung zweier anderer bedeutender Rechtssammlungen jener Zeit nachgeht: der „Concordia canonum“ des Cresconius⁶⁶ und der erst um 800 kompilierten Dacheriana.⁶⁷ Die noch keineswegs systematisch erfolgte Untersuchung der ältesten Zeugen dieser Sammlungen⁶⁸ zeigt nämlich, daß Cresconius-Handschriften des 8./9. Jhdts. relativ besonders zahlreich aus Oberitalien überliefert sind,⁶⁹ während die Dacheriana ein ganz eindeutiges Verbreitungszentrum in Südfrankreich mit Schwerpunkt in Lyon hatte, sind doch aus diesem Raum allein noch acht, vielleicht gar neun von insgesamt zwölf Handschriften des 9. Jhdts. erhalten.⁷⁰ Dagegen bilden die Abschriften dieser Sammlun-

⁶⁵ Vgl. *Bischoff*, Panorama 242.

⁶⁶ Vgl. *Maassen* 807–13; *Fournier - Le Bras* a.a.O. 35; *Stickler* a.a.O. 75.

⁶⁷ Vgl. *Maassen* 849–52; *Fournier - Le Bras* a.a.O. 103 ff.; *Stickler* a.a.O. 110 ff.

⁶⁸ Cresconius-Hss. sind bisher m. W. nur von *Maassen* 806 f. zusammengestellt worden. Die Kenntnis der Dacheriana-Hss. ist dagegen über *Maassen* 848 f. hinaus durch die Arbeiten von *G. Le Bras*, Notes pour servir à l'histoire des collections canoniques IV. A propos de la Dacheriana: RHDfE IV 9 (1930) 518–24, und *G. Haenni*, La Dacheriana mérite-t-elle une réédition?: ebda. IV 36 (1956) 376–90 sowie *ders.*, Note sur la Dacheriana: ZSchwKG 50 (1956) 277–81 bereichert worden; eine systematische Untersuchung der gesamten Dacheriana-Überlieferung dürfte im Zusammenhang mit der 1956 von *G. Haenni* angekündigten Neuedition der Dacheriana zu erwarten sein. Alle Angaben in den folgenden Anmerkungen über Datierung und Lokalisierung der Hss. beruhen wieder auf dankenswerten brieflichen Auskünften von Prof. *B. Bischoff*, sofern nicht ein anderer Beleg angeführt ist.

⁶⁹ 1. Verona, Bibl. Capit. LXII (60), saec. VIII–IX, wahrscheinlich Verona (CLA IV Nr. 512);
 2. Berlin, Phill. 1748, saec. VIII–IX, Südburgund (*Bischoff*, Panorama 243, vgl. CLA VIII Nr. 1062);
 3. Montpellier 233, saec. IX $\frac{1}{3}$, „etwa rätisches Gebiet“, italienische Glossen (*Bischoff*);
 4. Oxford, Bodl., Laud. Misc. 436 (SC 882), saec. IX $\frac{1}{3}$, Würzburg (*Bischoff - Hofmann* a.a.O. 24 u. 113);
 5. Vercelli, Bibl. Capit. CLXV, saec. IX $\frac{2}{4}$, wohl oberitalienisch (*Bischoff*), vgl. Anm. 57 Nr. 1;
 6. Vat. Pal. lat. 579, saec. IX $\frac{2}{4}$, westdeutsch (insulare Vorlage) (*Bischoff*);
 7. Novara, Bibl. Capit. 18 (LXXI), saec. IX med. – $\frac{3}{4}$, oberitalienisch (*Bischoff*);
 8. Paris, BN. lat. 3840, saec. IX², östl. Frankreich (*Bischoff*), vgl. Anm. 60 Nr. 6;
 9. Vat. lat. 5748, saec. IX–X o. X¹, oberitalienisch (aus Bobbio) (z. T. *Bischoff*).

Die Kölner Dombibliothek enthielt nach Angaben des Katalogs von 833 zwei als „Concordia canonum“ bezeichnete Bände, wahrscheinlich also Cresconius, vgl. *A. Decker*, Die Hildebold'sche Manuskriptensammlung des Kölner Domes: Festschr. d. 43. Versammlg. deutscher Philologen u. Schulmänner, dargeb. v. d. Höh. Lehranstalten Kölns (Bonn 1895) 227; über die Datierung des Kataloges *P. Lehmann*, Erforschung des MA II (Stuttgart 1959) 139–44.

⁷⁰ 1. Köln, Dombibl., Cod. 122 (Darmst. 2121), ca. 805, „zwischen Rhein und NO-Frankreich, z. T. etwa Reims' Gebiet“ (*Bischoff*);
 2. Vat. Reg. lat. 446, saec. IX¹, Lyon (*Bischoff*; vgl. *A. Wilmart*, Codices Re-

gen aus dem nordostfranzösischen und deutschen Bereich, in dem die Masse der alten Hadriana-Handschriften beheimatet war, eindeutig eine Minderheit. Das sticht besonders bei der Dacheriana-Überlieferung in die Augen, stammen doch von ihnen nur drei nichtsüdlichen Codices allein zwei aus Reims und der dritte aus einem Skriptorium, das wohl kaum weit von Reims entfernt lag.

Wir müssen gewiß auch hier mit manchen Lücken der Überlieferung rechnen. Nichtsdestoweniger wird man jedoch aus den erhaltenen Beständen schließen dürfen: Das Bild, das die älteste handschriftliche Überlieferung von der Verbreitung der Dionysio-Hadriana, der Dacheriana und des Cresconius bietet, ist nicht ein Produkt des Zufalls, d. h. des Zufalls in der Erhaltung der Überlieferung, und es ist auch nicht etwa bedingt durch die unterschiedliche Dichte bedeutender Skriptorien in den einzelnen Teilen des karolingischen Reiches; unabhängig von allen noch bestehenden Fehlerquellen läßt vielmehr das Bild die vor allem regional bestimmten Unterschiede erkennen, die in der Verbreitung und damit auch Benutzung dieser Rechtsbücher trotz der Absicht Karls d. Gr., die Dionysio-Hadriana zur allgemein verbreiteten Grundlage des kirchlichen Rechtsleben zu machen, während der Karolingerzeit fortbestanden.⁷¹

Wir stehen damit am Ende des Weges, der abgesritten werden sollte, um eine Antwort auf die Frage zu finden, ob es in der Karolingerzeit tatsächlich zu der Vereinheitlichung des kirchlichen Lebens gekommen ist, die die ersten

ginenses Latini II [Città del Vaticano 1945] 580: wahrscheinlich 830–840 in Gallien geschrieben);

3. u. 4. Würzburg, Univ.-Bibl., M. p. th. f. 22, und die Zwillingshs. Ivrea, Bibl. Capit. XXXVII, saec. IX¹, wohl nahe dem Rhone-Tal (Bischoff; Korrektur zu Bischoff-Hofmann 46 u. 126, wo noch als „wohl westfranzösisch“ vermutet);
5. Lyon, Bibl. de la Ville 571 (486), saec. IX ²/₄, südfranzösisch (Bischoff);
6. Paris, BN. lat. 3879, saec. IX med., „französisch, ziemlich südlich“ (Bischoff);
7. Vat. Reg. lat. 1000, saec. IX med. (-²), Reims (Bischoff) (diese Hs. ist bei Maassen, *Le Bras* oder *Haenni* nicht genannt);
8. Montpellier, Ecole de Méd. H 301, saec. IX med. (o.²), wohl Lyon (Bischoff);
9. Valère b. Sitten, Kapitelsarch., saec. IX ³/₄, „Gegend von Lyon“ (Bischoff);
10. Bern, Burgerbibl. 425, saec. IX², Reims (Bischoff; vgl. O. Homburger, Die illustrierten Handschriften der Burgerbibliothek Bern [Bern 1962] 124: saec. IX ³/₄);
11. Wien, NB. lat. 2231, saec. IX med. / IX–X, italienisch (o. südfranzösisch) (Bischoff);
12. Albi, Bibl. Munic. 43 (15), saec. IX ⁴/₄, „etwa aus dem südlichen Frankreich“ (Bischoff).

⁷¹ Es wäre wichtig, insgesamt der räumlichen Verbreitung vorgratianischer Kirchenrechtssammlungen mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Nur dadurch lassen sich u. a. klarere Vorstellungen von dem tatsächlichen Ansehen und Einfluß einer Sammlung gewinnen. Daß man dabei zu vielen Korrekturen gängiger Auffassungen gelangt, zeigte die Untersuchung der Überlieferung der Bußbücher Hrabans und Halitgars (vgl. R. Kottje, Die Bußbücher Halitgars von Cambrai und des Hrabanus Maurus. Ihre Überlieferung und ihre Quellen [ungedr. Habil.-schr. Bonn 1965]).

regionale
Unterschiede
bei Ver-
breitung
von
Rechtsbüchern

karolingischen Herrscher, besonders nachdrücklich Karl d. Gr., zusammen mit führenden kirchlichen Kreisen des Frankenreiches erstrebt haben und um deretwillen einheitliche Grundtexte – Bibel, Sakramentar, Ordensregel und Rechtssammlung – im ganzen Karolingerreich verbreitet werden sollten. Die Antwort, zu der uns der Weg über die Untersuchung der handschriftlichen Überlieferung geführt hat, lautet, daß zwar den Einheitsbestrebungen im Bereich des kirchlichen Lebens in der Karolingerzeit ein begrenzter Erfolg nicht abgesprochen werden kann, daß aber zugleich eine Vielfalt des kirchlichen Lebens fortbestand, die nicht nur in irgendwelchen lokalen Zufälligkeiten wurzelte, sondern offenbar in nicht geringem Maß von regionalen Gegebenheiten bestimmt war. Mehrfach, besonders eindeutig zuletzt bei der Behandlung der Rechtssammlungen, mußten in dieser Hinsicht Oberitalien und Burgund erwähnt werden, und auch Septimaniern und Aquitanien sind in diesem Zusammenhang zu nennen. Gerade die Tatsache aber, daß es sich bei diesen Räumen, in denen die karolingischen Einheitsbestrebungen weniger zum Zuge kommen konnten, um Gebiete mit einer alten kulturellen und christlichen Tradition handelt, sollte davor bewahren, die Vielfalt der Formen und Traditionen ohne weiteres als „Anarchie“, „Verwirrung“ oder dergleichen abzuwerten und in ihr etwas Schädliches oder einen Abfall von der „gesunden und allgemeinen Doktrin der römischen Kirche“ zu sehen.⁷² Und Persönlichkeiten wie Erzbischof Agobard von Lyon und der Lyoner Diakon Florus beweisen, wie wenig das Eintreten für lokale oder regionale Traditionen es hinderte, ein unbeirrbarer Anhänger und Hüter der politischen und kirchlichen Einheit zu sein.⁷³

Die Leistung der ersten karolingischen Herrscher und ihr Verdienst um das kirchliche Leben wird durch die Feststellung, daß ihre kirchlichen Einheitsbestrebungen nur zu einem begrenzten Erfolg führten, in keiner Weise geschmälert. Durch ihre Bemühungen um die Reform und Einheit des kirchlichen Lebens, das in besonderer Weise in der Sorge Karls um einwandfreie Grundtexte seinen Ausdruck fand, weckten sie die besten geistigen und religiösen Kräfte ihrer Zeit, damit zugleich aber auch die Vielfalt der Kräfte, was so recht deutlich wird, wenn man sich die ihrem Wesen, ihren Fähigkeiten wie ihrer Herkunft nach so verschiedenen Mitglieder der sog. Akademie⁷⁴ am Hofe Karls vergegenwärtigt. Daß die ersten karolingischen Herrscher den Aufbruch dieser vielfältigen Kräfte ihres Reiches weckten, ermöglichten und

⁷² Solche und ähnliche abwertende Etikettes begegnen häufig bei *Sticker* a.a.O. (z. B. S. 107, 108, 112 u. 113), wenn es um nichtrömische Rechtssammlungen und -bücher geht, sind aber auch – allerdings weniger häufig und nicht so betont – bei anderen modernen Autoren anzutreffen, vgl. z. B. *Vogel* a.a.O. 219 („L'anarchie liturgique“) u. 224 („confusion“).

⁷³ Über Agobard als Anhänger der Reichseinheitsidee vgl. *Faulhaber* a.a.O. pass., über Florus ebda. 26, 80 u. 89; andererseits traten beide z. B. für regionale liturgische Traditionen ein, vgl. *Klauser* a.a.O. 185 (betr. Antiphonar Agobards) und *MG Epp.* V 270 sq. (Brief des Florus gegen Amalar 838).

⁷⁴ Über die Problematik dieser Bezeichnung vgl. *Fr. Brunhölzl*, Der Bildungsauftrag der Hofschule: Karl d. Gr. II 28 f.

Einheitsbestrebungen
begrenzter Erfolg

Abchluß-
Lehrachtung

Bemühungen
um Reform
+ Einheit

↓
a) weckte die
besten
geistigen
Kräfte

b) aber
auch
Vielfalt
der Kräfte

förderten,⁷⁵ nicht zuletzt darin liegt ihre große Bedeutung auch für das kirchliche Leben in karolingischer Zeit, ja noch darüber hinaus. Der äußere Erfolg, der ihren Bemühungen um die Einheit des kirchlichen Lebens in ihrem Reich beschieden war, dürfte dagegen kein Maßstab, jedenfalls kein christlicher Maßstab für ihre Leistung sein. Ihm würde ein sehr oberflächliches Verständnis von der Einheit der Kirche zugrundeliegen, dem man den Satz des schon erwähnten Florus von Lyon aus seiner Stellungnahme gegen Amalar im Jahre 838 entgegenhalten könnte: „Die Einheit der Kirche baut allein die Liebe, allein die Sünde zerschneidet sie“.⁷⁶

⁷⁵ Vgl. J. Fleckenstein, Die Bildungsreform Karls des Großen als Verwirklichung der *norma rectitudinis* (Bigge/Ruhr 1953).

⁷⁶ „Unitatem istam sola caritas compaginat, sola iniquitas dissecat“ (MG Epp. V 271).